

## Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.09.2018 bis zum 22.10.2018

<b>1</b>	<b>Bürgergespräch 26.09.2018, Stadtteilbüro Lünen-Süd</b>  Frau (...) hatte sich im Stadtteilbüro Lünen-Süd zur geplanten Photovoltaik-Anlage geäußert. Sie ist Anwohnerin im Sonnenweg.  Ihre Recherche hat ergeben, dass solche Anlagen oft von Vandalismus betroffen sind. Sie befürchtet, dass in diesem Falle der Betrieb irgendwann nicht mehr rentabel sein könnte.  Ihre konkreten Fragen sind:  Wird Vandalismus durch irgendwelche Maßnahmen vorgebeugt (z.B. Kameras)? Gibt es möglicherweise eine finanzielle Absicherung dagegen, z.B. durch eine Versicherung?	Die Versicherung der PV-Freiflächenanlage liegt im Interesse des Vorhabenträgers. Zur Erfüllung der Vorgaben des Versicherers ist die PV-Anlage mit einer Zaunanlage in einer Gesamtlänge von ca. 900 m einzufrieden. Bei der Zaunanlage handelt es sich um einen Maschendrahtzaun. Die Elementhöhe beträgt 2,00 m zuzüglich zwei Reihen Stacheldraht (Übersteigschutz). Die Gesamthöhe des Zauns bis Oberkante Stacheldraht liegt somit bei max. 2,30 m über GOK. Kameras oder Zaundetektoren werden seitens der Versicherung erst gefordert, sobald sich tatsächlich Vandalismusfälle häufen sollten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
----------	---	---	---

## Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	Gibt es eine Vereinbarung darüber, ob die Anlage nach der Gesamtbetriebslaufzeit zurückgebaut wird?	Die Lebensdauer einer Photovoltaikanlage beträgt etwa 25 bis 30 Jahre, die Laufzeit der geplanten PV-Freiflächenanlage wird vorläufig auf 20 Jahre festgelegt. Nach endgültiger Aufgabe der Nutzung wird die Photovoltaik-Freiflächenanlage fachgerecht, unter Beachtung der Vorschriften demontiert und entsorgt. Die Verpflichtung zum Rückbau wird in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 aufgenommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Weiterhin möchte Frau (...) wissen, über welche Anliegerstraße die Bauerschließung und die dauerhafte Anlagenschließung erfolgt.	Die Erschließung des Plangebietes, sowohl während der Bauphase als auch nach Inbetriebnahme der Anlage, soll über eine Zufahrt am Ende der Straße Niersteheide im Süd-Osten des Plangebietes erfolgen. Dazu wird im Bebauungsplan Nr. 227 in diesem Bereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ein Bereich für Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Zusätzliche Zufahrten zum Gelände sind unzulässig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Zwischen der geplanten Anlage und der Autobahn existiert ein sogenannter „Grüner Trampelpfad“. Frau (...) regt an, diesen als Fußweg zu befestigen und bis zu den westlich gelegenen Schrebergärten fortzusetzen.	Der zu erkennende Trampelpfad führte bislang über eine private Grundstücksfläche. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird die PV-Freiflächenanlage mit Inbetriebnahme eingezäunt. Der gesamte Gel-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“**

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<p>Darüber hinaus kam die Frage auf, wie die Schrebergärten von der Anlage abgegrenzt werden? Gibt es einen Sichtschutz?</p>	<p>tungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 227 wird im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme als extensive Grünlandfläche angelegt. Die im Süden der Anlage verbleibenden „Restflächen“ werden zwar zunächst nicht eingezäunt, jedoch werden hier die im Zuge der Entwässerung erforderlichen Retentionsbecken angelegt. Langfristig verfolgt der „Masterplan Öffentliche Räume“ jedoch u.a. eine Fußwegeverbindung in diesem Bereich. Dabei handelt es sich bislang nur um eine Zielvorstellung, deren Umsetzbarkeit es zu prüfen gilt. Dies ist nicht Gegenstand der aktuellen Planverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 227.</p> <p>Im Westen des Plangebietes befindet sich bereits eine vorhandene Hainbuchen-Schnitthecke der angrenzenden Kleingartenanlage, die zum Sichtschutz genutzt werden kann und soll.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“**

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 bis zum 22.10.2018**

<p><b>2</b></p>	<p><b>Deutsche Bahn, Stellungnahme vom 13.09.2018</b> (...)                      Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Straße verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Einbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. (...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs ist nicht zu rechnen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----------------	--	---	---

## Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
4	<p><b>BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V., Stellungnahme vom 17.10.2018</b>                      (...)                      zu dem o.a. Verfahren nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Landesverbandes NRW des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) wie folgt Stellung.                      Wir begrüßen die Planung einer PV-Freiflächenanlage auf der Fläche als Beitrag zur Energiewende.                      Neben den Planunterlagen bereits aufgeführten Punkten, ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In der Bauphase: Verzicht auf das Einbringen von Fremdsubstraten (z.B. für Baustrassen, Bodenabdeckung); ist dies unverzichtbar, sollten unbelastete, nährstoffarme, standortgerechte Substrate verwendet werden.</li> <li>Der Abstand zwischen den Modulreihen soll so gewählt werden, dass sich auf dem Boden eine Grasnarbe bilden kann.</li> <li>Auf den Einsatz von Herbiziden ist zu verzichten.</li> </ul>	<p>Im Umweltbericht wird in Kapitel 4.2 „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“ der Einbau von unbelasteten Bau- und Bodenmaterialien aufgeführt.</p> <p>Zwischen den Modulreihen ist ein ausreichender Abstand vorhanden. Durch den Abstand kann auch Niederschlag unter die Module gelangen, so dass sich auch dort ein Bewuchs bilden kann.</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden ist nicht gestattet. Die Festsetzungen zur Anlage und Pflege des Grünlandes werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 227 beschrieben. Zusätzlich wird im Bebauungs-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Pflege des Grünlandes sollte der Einsatz von Schafen bevorzugt werden. Die Bedenken dagegen teilen wir nicht.</li> <li>Fällt die Entscheidung für eine Mahd, sollte die erste erst nach der Samenreife der Frühlingsblüher erfolgen, wobei das Mahdgut abgetragen wird, sonst wäre die Verwendung des Regiosaatguts verschwendet.</li> <li>Der Einsatz von Schafen wird von uns bevorzugt. Die Bedenken dagegen teilen wir nicht.</li> <li>Die Umzäunung ist so zu wählen, dass sie für kleinere Tierarten wie Hasen und Füchse durchlässig ist, beispielsweise durch einen Abstand zum Boden von mind. 15 cm.</li> </ul>	<p>plan Nr. 227 eine textliche Festsetzung getroffen, dass der Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder die Verwendung von Abflammgeräten nicht gestattet ist.</p> <p>Einer Beweidung mit Schafen steht nichts entgegen, falls der Betreiber der Anlage diese Möglichkeit realisieren kann.</p> <p>Der Zeitpunkt der Mahd wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan explizit festgelegt und erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna. Um die Krautflora zu fördern kann in den ersten Jahren eine frühe Mahd erforderlich sein, nach Etablierung des Grünlandes soll nach dem 15. 6. und dem 15.09. gemäht werden. Das Mahdgut ist abzuräumen.</p> <p>s.o.</p> <p>Der entsprechende Bodenabstand der Zaunanlage wird im Umweltbericht zum FNP im Kap.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“**

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die neu zu pflanzenden Hecken sind einheimische Gehölze zu verwenden.</li> <li>Sollte im laufenden Betrieb eine Reinigung der Module notwendig sein, ist auf Reinigungsmittel zu verzichten.</li> </ul> <p>Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen die Entscheidung im Verfahren bekannt. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt. (...)</p>	<p>4.2 bereits erwähnt. Demnach ist die Zaunanlage in einem Abstand von mindestens 0,2 m über der natürlichen Geländeoberkante auszuführen. Dies ist über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 227 verankert.</p> <p>Für die Heckenpflanzung ist Weißdorn als einheimisches Gehölz vorgesehen, siehe Umweltbericht Kap. 4.3.</p> <p>Die Module werden nicht gereinigt, siehe Umweltbericht Kap. 2.3.4. Eine Selbstreinigung durch Niederschlag ist ausreichend.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>5</b>	<p><b>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 24.09.2018</b> (...)</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p>		

## Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</li> </ul>	<p>Hinweis betrifft nicht das vorliegende FNP-Änderungsverfahren. Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 wird der Anregung gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 227 aufgenommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6</b>	<p><b>Pledoc, Stellungnahme vom 14.09.2018</b> (...) mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. <i>Übersichtsplan liegt im Original vor</i> Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>	<p>Auflistung der nicht betroffenen Versorgungsanlagen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



## Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.09.2018 – einschließlich 22.10.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	Die Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb des Plangebietes erfolgen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Dortmund, Stellungnahme vom 18.09.2018</li> <li>• WZL, Stellungnahme vom 26.09.2018</li> <li>• Stadtwerke Lünen, Stellungnahme vom 04.10.2018</li> <li>• Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Stellungnahme vom 15.10.2018</li> <li>• SAL, Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung, Stellungnahme vom 22.10.2018</li> </ul> <p>sind keine Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplan-Vorentwurf vorgetragen worden.</p>		